

# **HAUPTSATZUNG**

der

**Ortsgemeinde Asbach**

**vom 30. Juli 2004**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2009**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. September 2010**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel sowie im General-Anzeiger bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäss § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäss § 1, Absatz 1 bekannt gemacht werden kann.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1, Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Kultur und Soziales, Kindergartenangelegenheiten, Jugend und Senioren
  3. Hochbauausschuss
  4. Tiefbau- und Umweltausschuss
  5. Marktausschuss
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 10 Mitgliedern sowie je 10 ersten und zweiten Stellvertreter(n)/innen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses und des Hochbauausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.  
Die übrigen Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürger/innen zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Ausschusses müssen Ratsmitglieder sein.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 4**

### **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete. Es werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Arbeitskreismitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und gemeindlicher Beiräte und Arbeitskreise eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstaufschlag abgegolten. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, der Fraktion (je Ratssitzung eine Fraktionssitzung), eines Ausschusses, eines gemeindlichen Beirates oder Arbeitskreises 16 € je Sitzung beträgt.  
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für Ratssitzungen die doppelte Aufwandsentschädigung.  
Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 5,00 €.  
Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich, rückwirkend ausgezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderats-, Ausschuss-, und Beirats- und Arbeitskreismitglieder bei Dienstreisen Reisekostenvergütung wie die Bediensteten der Verwaltung.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Ausschusssitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

Der/die Ortsbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, zuzüglich einer zehnzehnten Erhöhung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der/die ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages berechnet.  
Eine nach Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind und keine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 3 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der gemeindlichen Beiräte und Arbeitskreise die gleiche Aufwandsentschädigung wie den Ratsmitgliedern gezahlt.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den / die Ortsbürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder den/die Ortsbürgermeister/in bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung für die Vertretung bei Festveranstaltungen 13 € und bei sonstigen Amtsgeschäften 16 € je Vertretungsfall.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Dezember 1999 in der Fassung vom 24. April 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Asbach, den 30. Juli 2004

Ortsgemeinde Asbach

gez. Reith

- Ortsbürgermeister -

## **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, Flammersfelder Straße 1, 53567 Asbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

Asbach, den 30. Juli 2004

gez. i.V. Reith

- 1. Beigeordneter -